

Bericht

über die prüferische Durchsicht der

**im Transparenzbericht enthaltenen
Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der
Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des
Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den
gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der
Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG**

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

der

**TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH,
München**

DR. THOMAS KANTENWEIN

RECHTSANWALT | STEUERBERATER | WIRTSCHAFTSPRÜFER

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Hauptteil	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	1
C. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	2
I. Gegenstand der prüferischen Durchsicht	2
II. Art und Umfang der Durchführung der prüferischen Durchsicht	2
D. Bescheinigung	4

Anlagen

1. Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2018 gemäß § 58 VGG
2. Bescheinigung
3. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
4. Allgemeine Auftragsbedingungen

Hauptteil

A. Prüfungsauftrag

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH,
München,

-- im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" oder „TWF" genannt —

hat mich beauftragt, die im Transparenzbericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 einer prüferischen Durchsicht gemäß § 58 Abs. 3 VGG zu unterziehen. Über den Umfang und das Ergebnis meiner Arbeiten erstatte ich nachstehenden Bericht.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen. Sie gilt als Verwertungsgesellschaft im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes und ist als solche verpflichtet, jährlich einen Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang — sowie einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufzustellen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Haftungshöhe bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse verweise ich auf meine Ausführungen zu den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft in der Anlage 3.

Wirtschaftliche Grundlagen

Der gesellschaftsvertraglich festgelegte Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Filmhersteller (im Sinn der §§ 94, 95 UrhG), Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte von Werbefilmen und anderen Werken der Werbung aus dem Urheberrecht ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen unter den Berechtigten. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht die Erzielung von Gewinnen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

I. Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Ich habe die im jährlichen Transparenzbericht der TWF enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 einer prüferischen Durchsicht gemäß § 58 Abs. 3 VGG unterzogen.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrages.

Ich weise darauf hin, dass die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichtes nach den Vorschriften des VGG sowie die mir gegenüber gemachten Angaben in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft liegen. Demgegenüber ist es unsere Aufgabe, auf der Grundlage der von mir durchgeführten prüferischen Durchsicht eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die im Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG ergeben.

II. Art und Umfang der Durchführung der prüferischen Durchsicht

Ich habe meine prüferische Durchsicht im Monat Juli in meinen Geschäftsräumen in München durchgeführt.

Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind mir von der Geschäftsführung und der zur Auskunft benannten Mitarbeiterin (Frau Zäzilie Schwarting) erteilt worden. Ergänzend hierzu hat mir die Geschäftsführung die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben und die Vorlage aller relevanten Unterlagen schriftlich bestätigt.

Art und Umfang meiner Arbeiten, die sich nach dem IDW-Prüfungsstandard 900, Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen, richten, habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Bei der Durchführung meiner prüferischen Durchsicht habe ich die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen beachtet. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass ich bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) enthaltenen Vorschriften aufgestellt worden ist. Die prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Der prüferischen Durchsicht lag eine Prüfungsplanung unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft zu Grunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Weiterhin sind die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 mit eingeflossen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit Mitarbeitern der Gesellschaft sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt. Hierauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt, wobei auch die zeitliche Abfolge der prüferischen Durchsicht und der Mitarbeiterereinsatz geplant wurden.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten insbesondere analytische Prüfungshandlungen und Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft. Ich habe bei der Festlegung meiner Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

D. Bescheinigung

Den im Transparenzbericht für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in der Fassung gemäß Anlage 1 habe ich unter dem Datum vom 29. August 2018 folgende Bescheinigung gemäß Anlage 2 erteilt:

„Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG habe ich die in dem jährlichen Transparenzbericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht abzugeben.

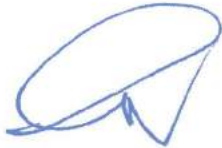
Ich habe meine prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass ich bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.“

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung ich vorstehend benannte Leistungen für die TWF Treuhandgesellschaft mbH, München, erbracht habe, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu mir an.

Eine Verwendung der oben wiedergegebenen Bescheinigung außerhalb dieses Berichts über die prüferische Durchsicht bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der im jährlichen Transparenzbericht der TWF enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG und des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei meine Bescheinigung zitiert oder auf meine prüferische Durchsicht hingewiesen wird.

München, den 26. Juli 2019



Dr. Thomas Kantenwein
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
München

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2018
gemäß § 58 VGG

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Jahresabschluss und Kapitalflussrechnung	3
1.1	Bilanz zum 31.12.2018	3
1.2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.-31.12.2018	5
1.3	Anlagespiegel zum 31.12.2018	6
1.4	Anhang für das Geschäftsjahr 2018	7
1.5	Kapitalflussrechnung	14
2.	Tätigkeitsbericht (Lagebericht)	15
3.	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	20
4.	Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern	20
5.	Rechtsform und Organisationsstruktur	20
5.1	Rechtliche Grundlagen	20
5.2	Organe der Gesellschaft	20
5.3	Berechtigte	21
5.4	Organisation der Gesellschaft	21
6.	Abhängige Verwertungseinrichtungen	21
7.	Vergütung der Organe gem. § 18 Abs. 1 VGG	22
8.	Finanzinformationen	22
8.1	Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung	22
8.2	Kosten der Rechtewahrnehmung	22
8.3	Verteilung an Berechtigte	22
8.4	Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	26
9.	Förderung sozialer und kultureller Zwecke	26

1. Jahresabschluss und Kapitalflussrechnung

1.1 Bilanz zum 31.12.2018

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00		1.977,00
2. geleistete Anzahlungen	<u>60.000,00</u>	60.002,00	99.450,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		13.495,00	17.845,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 34.758,66 (EUR 40.237,08)		398.211,18	42.101,72
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		9.238.717,68	5.833.846,64
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		3.594,90	46.794,90
		<hr/>	<hr/>
		9.714.020,76	6.042.015,26
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag		68,42	68,42
III. Jahresüberschuss		0,00	0,00
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		9.417.022,51	5.909.495,66
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	118.401,76		7.149,76
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 118.401,76 (EUR 7.149,76)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>153.528,07</u>	271.929,83	100.301,42
- davon aus Steuern EUR 153.528,07 (EUR 100.301,42)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 153.528,07 (EUR 100.301,42)			
		9.714.020,76	6.042.015,26
		=====	=====

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>6.044.548,69</u>	<u>5.939.478,01</u>
2. Gesamtleistung		6.044.548,69	5.939.478,01
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	368,18		0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.500,00		4.500,00
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>250,33</u>	3.118,51	4.315,40
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.551.536,30		5.131.171,36
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>0,00</u>	5.551.536,30	29.175,80
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	222.644,23		209.704,50
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 17.336,39 (EUR 16.769,52)	<u>40.242,82</u>	262.887,05	72.020,69
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen - davon außerplanmäßige Abschreibungen EUR 39.450,00 (EUR 159.676,00)		50.916,75	192.174,47
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	46.739,79		43.011,30
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	<u>219,96</u>		<u>1.248,03</u>
Übertrag	46.959,75-	<u>182.327,10</u>	<u>269.787,26</u>

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	46.959,75-	182.327,10	269.787,26
c) Reparaturen und Instandhaltungen	3.297,44		4.804,48
d) Werbe- und Reisekosten	3.544,90		5.066,02
e) Kosten der Warenabgabe	638,00		204,17
f) verschiedene betriebliche Kosten	125.520,38		209.931,19
g) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>2.937,39</u>	182.897,86	50.000,00
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		570,76	247,21
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0,00</u>	<u>28,61</u>
10. Ergebnis nach Steuern		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
11. Jahresüberschuss		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwert		
	Stand am 01.01.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Korrektur EUR	Stand am 31.12.2018 EUR	Stand am 01.01.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Korrektur EUR	Stand am 31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	234.617,50	0,00	0,00	0,00	0,00	234.617,50	232.640,50	1.975,00	0,00	0,00	234.615,50	2,00	1.977,00
2. geleistete Anzahlungen	129.450,00	0,00	0,00	0,00	0,00	129.450,00	30.000,00	39.450,00	0,00	0,00	69.450,00	60.000,00	99.450,00
	364.067,50	0,00	0,00	0,00	0,00	364.067,50	262.640,50	41.425,00	0,00	0,00	304.065,50	60.002,00	101.427,00
II. SACHANLAGEN													
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.430,75	5.141,75	0,00	0,00	0,00	54.572,50	31.585,75	9.491,75	0,00	0,00	41.077,50	13.495,00	17.845,00
	413.498,25	5.141,75	0,00	0,00	0,00	418.640,00	294.226,25	50.916,75	0,00	0,00	345.143,00	73.497,00	119.272,00

1.4 Anhang für das Geschäftsjahr 2018

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Gegenstand der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Filmhersteller (im Sinn der §§ 94, 95 UrhG), Urheber und sonstige Leistungsberechtigte von Werbefilmen und anderen Werken der Werbung aus dem Urheberrecht ergeben sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen unter den Berechtigten.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München und wird unter der HRB-Nr. 157437 im Handelsregister des Amtsgerichts München geführt.

Der Jahresabschluss 2018 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) aufgestellt. Der Vorjahresabschluss wurde ebenfalls nach diesen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt. Neben dem Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenspiegel sowie Anhang, wurde eine Kapitalflussrechnung und ein Lagebericht aufgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 242 ff, 264 ff HGB sowie der einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB dargestellt.

B. ANGABEN ZUR BILANZIERUNG UND BEWERTUNG SOWIE ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibung bewertet. Die Nutzungsdauer für Software beläuft sich zwischen drei und zehn Jahren.

2. Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (drei bis zehn Jahre) pro rata temporis abgeschrieben.

Selbständig nutzbare bewegliche Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800,00 wurden im Berichtsjahr gem. § 6 Abs. 2 S. 1 EStG in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Sie haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Bildung von Einzel- und/oder Pauschalwertberichtigungen war nicht notwendig.

4. Guthaben bei Kreditinstituten

Diese werden mit dem Nennwert angesetzt.

5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben, die Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen.

6. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und passivierungspflichtigen ungewissen Verpflichtungen und wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Abschlussstichtag bestehenden ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

In den sonstigen Rückstellungen sind mögliche Einzelrisiken angemessen und ausreichend berücksichtigt worden.

Mit Ausnahme der Rückstellungen für die Rechte der Wahrnehmungsberechtigten (diese werden, soweit noch keine Verteilungspläne beschlossen wurden, pauschal ermittelt) wurden sämtliche Rückstellungen mittels Einzelbewertung bewertet. Bei der Rückstellungsbildung sind soweit einschlägig künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB); die Auswirkung auf die Bewertung ist nicht wesentlich. Weiter werden Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB). Änderungen des Abzinsungssatzes, die betragsmäßig als unwesentlich einzustufen sind, wurden daher im operativen Ergebnis ausgewiesen.

Die Rückstellung für die Rechte der Wahrnehmungsberechtigten hat in Teilbeträgen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und unterliegt damit der Abzinsungsverpflichtung nach § 253 Abs. 2 HGB. Aufgrund der sich in § 2 der Satzung der TWF geltenden fehlenden Gewinnerzielungsabsicht, wirkt sich der Ertrag aus der Abzinsung nicht auf das Jahresergebnis aus, da dieser Ertrag der vorgenannten Rückstellung wieder zugeführt werden müsste. Daher wird – um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Ertragslage nicht zu beeinträchtigen – der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederaufführung zur Rückstellung verrechnet, d.h. faktisch unterbleibt die

Abzinsung. Im Ergebnis ist dies auch die Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder für Verwertungsgesellschaften im Sinne des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes. Als Hintergrund dieser Entscheidung dient das BMF Schreiben vom 26. Mai 2005 (BStBl I S. 699, Randnummer 14 und 15), wonach Verbindlichkeiten, denen keine Kapitalverzinsung, sondern andere wirtschaftliche Nachteile oder Verpflichtungen gegenüberstehen verzinslich im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG sind.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit dem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 S. 2 HGB angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

8. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von TEUR 28 (Vorjahr: TEUR 40).

3. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	31.12.2018	31.12.2017
Rechte der Wahrnehmungsberechtigten	9.391.722,51	5.881.695,66
Jahresabschlusskosten	22.700,00	22.700,00
Übrige	2.600,00	5.100,00
	9.417.022,51	2.213.026,96

4. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gliedern sich unter Berücksichtigung ihrer Restlaufzeit wie folgt:

	Restlaufzeiten			
	Gesamt	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	118.401,76	118.401,76	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	7.149,76	7.149,76	0,00	0,00
	153.528,07	153.528,07	0,00	0,00
	100.301,42	100.301,42	0,00	0,00
Gesamt Berichtsjahr	271.929,83	271.929,83	0,00	0,00
Gesamt Vorjahr	107.451,18	107.451,18	0,00	0,00

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
Einnahmen für die Wahrnehmungsberechtigten	5.829.833,40	5.704.999,67
Übrige	214.715,29	234.478,34
	<u>6.044.548,69</u>	<u>5.939.478,01</u>

Sämtliche Umsatzerlöse sind, wie im Vorjahr, im Inland angefallen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen in Höhe von EUR 2.500,00 (Vorjahr: EUR 4.500,00) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Außerdem sind periodenfremde Erträge aus einem Vergleich in Höhe von EUR 250,33 (Vorjahr: EUR 4.000,00) enthalten.

3. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen in 2018, wie im Vorjahr, im Wesentlichen die Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Wahrnehmungsberechtigte (TEUR 4.086).

E. WEITERE ANGABEN

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen § 285 Nr. 3a HGB

Das Mietverhältnis der Büroräume besteht auf unbestimmte Zeit; die jährliche sonstige finanzielle Verpflichtung beträgt TEUR 36 (Vorjahr: TEUR 36).

2. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer § 285 Nr. 7 HGB

Die Gesellschaft hat neben dem einen (im Vorjahr einem) Geschäftsführer durchschnittlich zwei (im Vorjahr zwei) Angestellte beschäftigt.

3. Mitglieder und Gesamtbezüge der Geschäftsführung (§ 285 Nr. 9 und 10 HGB)

Dr. Martin Feyock, Rechtsanwalt, ausgeübter Beruf: Wahrnehmung der Geschäftsführeraufgaben bei der TWF sowie Rechtsberatung.

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

4. Angaben nach § 285 Nr. 11 a HGB

Die Gesellschaft ist Gesellschafterin der Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ) Gesellschaft bürgerlichen Rechts, München.

5. Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 285 Nr. 9 und 10 HGB)

Im Berichtsjahr wurde erstmalig ein Aufsichtsrates gewählt. Grund hierfür war die Satzungsänderung vom 28. Dezember 2016.

Mitglieder des Aufsichtsrats (ab dem 31. Mai 2017)

- Martin Wolff (Vorsitzender), ausgeübter Beruf: Werbefilmproduzent
- Tony Petersen (stellvertretender Vorsitzender), ausgeübter Beruf: Werbefilmproduzent
- Florian Sigl, ausgeübter Beruf: Regisseur

An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden im Berichtsjahr Bezüge in Höhe von insgesamt EUR 1.000 pro Monat gezahlt.

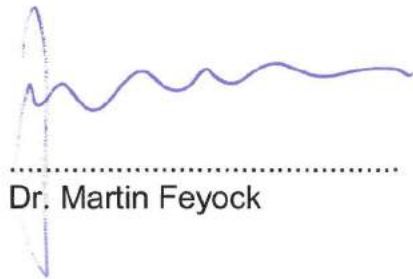
6. Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das Gesamthonorar für das Geschäftsjahr 2018 beträgt TEUR 15
und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

München, den 31. Juli 2019

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH

Die Geschäftsführung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke.

.....
Dr. Martin Feyock

1.5 Kapitalflussrechnung

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	TEuro	TEuro
1. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	51	192
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	3.508	3.696
4. +/- Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-313	20
5. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	<u>164</u>	<u>-44</u>
6. = Mittelzufluss / -abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.410	3.864
7. Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenstände des Anlagevermögens	0	25
8. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	<u>-5</u>	<u>-14</u>
9. = Mittelzufluss / -abfluss aus der Investitionstätigkeit	-5	11
10. Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen und Zuschüssen der Gesellschafter	0	0
11. - Auszahlungen an Gesellschafter (Dividenden, Kapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0	0
12. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	0
13. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und von (Finanz-)Krediten	<u>0</u>	<u>0</u>
14. = Mittelzufluss / -abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
15. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe der Zeilen 6, 8 und 13)	3.405	3.875
16. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	<u>5.834</u>	<u>1.958</u>
17. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	<u>9.239</u>	<u>5.834</u>

2. Tätigkeitsbericht (Lagebericht)

2.1 Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

2.1.1 Geschäftszweck

Geschäftszweck der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH (auch „Gesellschaft“ oder „TWF“) ist die Wahrnehmung von verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die die Produzenten und Filmurheber von Werbefilmen besitzen. Diese Ansprüche richten sich gegen Kabelunternehmen gemäß § 20 b UrhG sowie gegen Hersteller von Speichermedien und Aufzeichnungsgeräten gemäß § 54 UrhG. Die Wahrnehmung erfolgt treuhänderisch ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die TWF ist Gesellschafterin der ZPÜ – Zentrale für private Überspielungsrechte – und hat die Vergütungsansprüche aus § 54 UrhG in die ZPÜ eingebracht. Ferner ist sie Gesellschafterin der Münchner Gruppe und lizenziert über Gesamtverträge das Kabelweitersendungsrecht nach § 20 b UrhG an Kabelbetreiber. Die TWF nimmt auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung mit der VG Bild-Kunst Rechte für deren Mitglieder wahr, soweit sie Filmurheber von Werbefilmen sind.

2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rechtswahrnehmung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG). Die TWF unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt („DPMA“). Die Gesellschaft erstellt einen jährlichen Transparenzbericht.

2.3 Entwicklung der Erlöse

Im Jahr 2018 vereinnahmte die TWF Erlöse in Höhe von TEUR 5.830. Diese Erlöse stammen aus Einnahmen in Höhe von TEUR 840 aus der Kabelweiterleitungsvergütung für die Produzentenrechte und in Höhe von TEUR 794 aus der Gerätevergütung für die Produzentenrechte für die Nutzungsjahre bis 2018 sowie aus der Weiterleitung von Erlösen in Höhe von TEUR 4.196 für die Gerätevergütung der Filmurheber, die die VG Bild-Kunst für die Nutzungszeiträume bis 2016 vereinnahmt hat. Die Verpflichtung der Überlassung dieser Mittel folgt aus der Repräsentationsvereinbarung mit der VG Bild-Kunst. Zukünftig wird die TWF diese Erlöse bei der ZPÜ und der Münchner Gruppe direkt einziehen.

Erlöse für Filmurheber aus der Kabelweiterleitung für Filmurheber sind noch nicht eingegangen. Die Münchner Gruppe bildet dafür ab dem Nutzungsjahr 2017 eine Rückstellung in Höhe von 0,5% ihrer Einnahmen. Über die Auflösung dieser Rückstellung ist zu entscheiden, sobald die Frage der Inhaberschaft von Rechten an Drehbüchern für Werbefilme geklärt sein wird.

Die gemäß Beschluss der ZPÜ vom 25.7.2018 zu klärenden Fragen der Bewertung der Werbung sowie der Rechteinhaberschaft an Drehbuchrechten für Werbung wurde in der Gesellschafterversammlung vom 27.06.2019 im Gesellschafterkreis diskutiert, nachdem das von der ZPÜ beauftragte Rechtsgutachten zu den Drehbuchrechten vorliegt. Die Frage soll in einem Arbeitskreis geklärt werden, der am 17.09.2019 tagen wird. Diese Klärung betrifft auch die Verteilung für Einnahmen der ZPÜ ab 2018.

2.4 Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Verwaltungskosten der TWF betragen inklusive der Aufwendungen für das Meldesystem im Berichtsjahr TEUR 279 (Vj. TEUR 509).

2.5 Investitionen

Wesentliche Investitionen wurden in 2018 nicht getätigt.

2.6 Verteilung 2018

Die Gesellschaft hat in 2018 an die Rechteinhaber der Kategorie Produzentenrecht aus § 94 UrhG einen Betrag von TEUR 1.508 ausgeschüttet. Für den Bereich Filmurheber erfolgten keine Ausschüttungen. Der Meldeschluss für die Nutzungszeiträume 2012 bis 2017 wurde zum 31.03.2019 festgesetzt. Erste Abschlagszahlungen an die Filmurheber erfolgten im Juli 2019. Die Gesellschaft hat die Bedingungen der gesetzlichen Verteilfrist (§ 29 VGG) durch die Ausschüttung zuweisbarer und verteilter Erlöse im September 2018 erfüllt. Die Mittel für Filmurheber unterlagen 2018 noch keiner Verteilfrist.

2.7 Wirtschaftliche Lage

2.7.1 Vermögenslage

Das wesentliche Vermögen der Gesellschaft besteht aus den Beteiligungen an der Münchner Gruppe und der ZPÜ und die aus dem dort einzubringenden Rechtebestand abzuleitenden Beteiligungsansprüche am Inkasso dieser Gesellschaften. Durch die Erweiterung ihrer Wahrnehmungstätigkeit auf Filmurheber und die Aufnahme zahlreicher Filmurheber wurde die Vermögensbasis gestärkt.

2.7.2 Ertragslage

Die Ertragslage der ZPÜ hat sich aktuell dadurch stabilisiert, dass sie für alle wichtigen Gerätegruppen Gesamtverträge abgeschlossen hat und die

Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung ihrer ab 2008 gültigen Tarife zurückgehen. Derzeit werden in der ZPÜ Verteilungsentscheidungen für verteilbare Erlöse in Höhe von ca. 800 Mio. EURO getroffen. Die Gesellschafter haben in der Gesellschafterversammlung der ZPÜ die Geschäftsführung ermächtigt, Abschlagszahlungen zu leisten. Die Gesellschaft erwartet deshalb in 2019 erhebliche Nachzahlungen unabhängig von der Frage, wie Werbung in der ZPÜ zu bewerten ist und wer die Erlöse für Drehbücher erhält.

2.7.3 Finanzlage

Das Umlaufvermögen besteht vor allem aus den Guthaben bei Kreditinstituten, welche zum Ende der Periode TEUR 9.238 betragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert TEUR 25.

Die Gesellschaft bildet nach Maßgabe der Verteilungspläne Rückstellungen für Außenseiter und Verteilfehler, nimmt einen Fördereinbehalt nach § 32 VGG vor und stellt nicht verteilbare Erlöse nach § 30 VGG zurück. Die Auflösung von Rückstellungen und die Verwendung der Fördergelder und der unverteilbaren Erlöse erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplans. Die Gesellschaft beabsichtigt eine grundlegende Überarbeitung der Verteilkriterien unter Einbindung der Filmurheber im Herbst 2019.

2.7.4 Fördermaßnahmen

Die TWF hat in 2013 mit der Durchführung von Fördermaßnahmen begonnen und unterstützt jährlich den Deutschen Werbefilmpreis und den Nachwuchsförderpreis. Seit 2016 fördert die TWF den international renommierten Young Director Award, um die kulturellen Leistungen inländischer Arbeiten von Urhebern und Produktionsteams auf einer internationalen Plattform präsentieren zu können. Die TWF unterstützt einen Studiengang der Hamburg Media School für den Bereich Werbefilm. Mit der Durchführung der Maßnahmen ist die gemeinnützige Deutsche Werbefilmakademie e.V. beauftragt, die von der Gesellschaft zweckgebundene Zuschüsse für die vorstehend genannten Fördermaßnahmen erhält.

Fördermaßnahmen sind nach den Fördergrundsätzen der TWF entweder aus dem Fördereinbehalt in Höhe von höchstens 15% der Erlöse nach Kosten oder aus unverteilbaren Erlösen gemäß § 30 VGG zu finanzieren. Der Fördereinbehalt soll vermieden werden, sofern die unverteilbaren Erlöse ausreichen, um die beschlossenen Maßnahmen zu finanzieren. Aufgrund der derzeit noch herrschenden unsicheren Situation hinsichtlich der Bewertung von Werbung und der Rechteinhaberschaft von Drehbuchrechten und wegen der noch fehlenden Einigung hinsichtlich der Verteilung der ZPÜ ab 2018, ist eine abschließende Zuordnung der bis 2018 geleisteten Zuschüsse noch nicht erfolgt. Die Gesellschaft wird diese Zuordnung vornehmen, sobald die Erlössituation geklärt ist.

2.7.5 Wahrnehmungsberechtigte / Beirat / Aufsichtsrat

Die Delegiertenwahl wurde in 2018 durchgeführt. Die Gremien sind satzungsgemäß besetzt. Die erste Gesellschafterversammlung in der neuen Besetzung ist im Herbst 2019 geplant. Die Aufsichtsräte Martin Wolff und Tony Petersen, die auch die Gesellschafterversammlung repräsentieren, wurden von der Geschäftsführung laufend konsultiert und sind in die wesentlichen operativen Entscheidungen eingebunden. Sie sind auch im Bereich der Fördermaßnahmen tätig. Derzeit werden 128 Produzenten und 232 Filmurheber von der Gesellschaft repräsentiert.

2.7.6 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Bei der Verwertungsgesellschaft TWF bestehen aufgrund der Besonderheiten einer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit, die ansonsten für Wirtschaftsunternehmen typischen Risiken nicht. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft hängen weiter maßgeblich vom Erfolg des Inkassos der ZPÜ und der Münchner Gruppe und dem Verteilanteilergebnis ab. Die Geschäftsführung geht weiter von einer Fortführung der Inkassotätigkeit und ihrer Fördermaßnahmen auf dem bestehenden Niveau aus.

München, den 31.07.2019

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
Die Geschäftsführung

Dr. Martin Feyock
Geschäftsführer

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erteilt und ist auf der Webseite der TWF veröffentlicht.

4. Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern

Im Geschäftsjahr wurden keine entsprechenden Anfragen gestellt.

5. Rechtsform und Organisationsstruktur

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die TWF ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Gewinnerzielungsabsicht. Geschäftszweck der TWF ist die Wahrnehmung von verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die die Produzenten und bestimmte Filmurheber von Werbefilmen aufgrund von Leistungsschutzrechten oder Urheberrechten besitzen. Diese Ansprüche richten sich gegen Kabelunternehmen gemäß § 20 b UrhG sowie gegen Hersteller von Speichermedien und Aufzeichnungsgeräten gemäß § 54 UrhG. Die Wahrnehmung erfolgt treuhänderisch.

Die TWF ist Gesellschafterin der ZPÜ – Zentrale für private Überspielungsrechte – und hat auf der Grundlage des im Jahr 2016 neu gefassten Gesellschaftsvertrages der ZPÜ die Vergütungsansprüche aus § 54 UrhG in die ZPÜ eingebracht. Ferner ist sie Gesellschafterin der Münchener Gruppe und lizenziert über Gesamtverträge das Kabelweitersendungsrecht nach § 20 b UrhG an Kabelbetreiber.

Die Rechtswahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG. Die TWF unterliegt der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt.

5.2 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind nach § 3 der Satzung in der Fassung vom 28.12.2016

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung,
- c) die Delegierten,
- d) der Aufsichtsrat.

In Organstellung waren im Berichtsjahr folgende Personen tätig:

100 % iger Gesellschafter Deutsche Werbefilmakademie e.V.

Geschäftsführer Dr. Martin Feyock, Rechtsanwalt

Delegierte Die Wahl von Delegierten durch die Berechtigten nach §§ 11 und 12 der aktuellen Satzung fand im September 2018 statt.

5.3 Berechtigte

Die Berechtigten der TWF haben ihr die treuhänderische Wahrnehmung ihrer gegenwärtigen zustehenden und während der Vertragsdauer noch zufallenden Rechte und Vergütungsansprüche gem. §§ 19 a, 20 b Abs. 2, 54, 54 a, 54 d UrhG an den von ihnen hergestellten Werbespots räumlich unbegrenzt übertragen.

5.4 Organisation der Gesellschaft

Die TWF gliedert sich organisatorisch in folgende Bereiche:

- a) Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- b) Treuhänderische Verwaltung der mittels Inkasso eingezogenen Beträge
- c) Verteilung der vereinnahmten Beträge an die Berechtigten
- d) Tätigkeiten im Rahmen der kulturellen und sozialen Förderung

Gemäß § 25 VGG in Verbindung mit §§ 1807, 1811 BGB sowie in Anlehnung an §§ 124, 215 VAG hat die TWF einen Rahmen für die Vermögensanlage aufgestellt (= Anlagerichtlinie).

Die TWF beschäftigt neben dem Geschäftsführer zwei Mitarbeiter.

6. Abhängige Verwertungseinrichtungen

- 6.1 Die TWF ist an der Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ) als BGB-Gesellschafterin ohne eigene Vermögenseinlage beteiligt.

Die ZPÜ ist ein Zusammenschluss von neun deutschen Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Gesellschaftszweck der ZPÜ ist die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung, Auskunft und Meldung für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken gegen Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird (Geräte- und Speichermedienabgabe, § 54 Abs. 1 UrhG). Hinsichtlich der Angaben gem. Ziffer 1 b - d der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG erlauben wir uns auf den Transparenzbericht der ZPÜ zu verweisen.

- 6.2 Die TWF ist Gesellschafterin der Münchner Gruppe ohne eigene Vermögenseinlage. Gesellschafter der Münchner Gruppe sind Verwertungsgesellschaften, die sich zum Zweck des Inkassos gegenüber den Kabelge-

sellschaften zusammengeschlossen und Gesamtverträge mit diesen abgeschlossen haben.

7. Vergütung der Organe gemäß § 18 Abs. 1 VGG

Die Bezüge des Geschäftsführers beliefen sich in 2018 auf monatlich EUR 8.500,00 brutto (Anstellungsverhältnis). Die Aufsichtsräte sind aufgrund der geringen Größe der TWF in das operative Tagesgeschäft eingebunden. Sie erhalten eine monatliche Entschädigung von EUR 1.000,00 (gesamt).

8. Finanzinformationen

8.1 Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

Im Bilanzjahr 2018 hat die TWF Erlöse in Höhe von TEURO 5.830 verbucht. Erlöse in Höhe von TEUR 840 stammen aus der Kabelweitersendungsvergütung und in Höhe von TEUR 794 aus der Gerätevergütung jeweils für die **Produzentenrechte** bezogen auf die Nutzungsjahre bis 2017.

Erlöse in Höhe von TEUR 4.196 betreffen die Gerätevergütung der **Filmurheber**, die die VG Bild-Kunst für die Nutzungszeiträume bis einschließlich 2016 weitergereicht hat. Die Verpflichtung der Überlassung dieser Mittel folgt aus der Repräsentationsvereinbarung mit der VG Bild-Kunst. Zukünftig wird die TWF diese Erlöse bei der ZPÜ und der Münchner Gruppe unmittelbar einziehen.

8.2 Kosten der Rechtewahrnehmung

Die TWF hat im Berichtsjahr Verwaltungskosten für die Rechtewahrnehmung und die Verteilung in Höhe von TEURO 279 aufgewendet. Damit liegen die Kosten für Rechtewahrnehmung, die Verteilung und die allgemeine Verwaltung TEURO 200 unter dem Vorjahreswert. Soweit Verwaltungskosten im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen nach § 32 VGG entstehen, berechnet die TWF diese Leistungen an die Gesellschaft, die die Maßnahme durchführt, weiter, um die Kostenbereiche Rechteverwertung und Förderung zu trennen. Weitere Einsparpotentiale sind nicht zu erwarten, da die TWF mit einem Geschäftsführer und zwei festgestellten Mitarbeiterinnen die denkbar minimalste Ausstattung erreicht hat, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unvermeidbar sind. Die hinzugeetretenen neuen Wahrnehmungsberechtigten aus dem Bereich Urheber haben den Verwaltungsaufwand im Vergleich zu den Vorjahren deutlich erhöht. Gleichwohl ist es gelungen, das geplante Kostenniveau zu erreichen und keine zusätzlichen Kosten zu verursachen.

8.3 Verteilung an Berechtigte:

Die Gesellschaft stellt nachfolgend die Entwicklung des zuweisbaren und verteilbaren Treuhandvermögens nach Erfolg der Ausschüttung im September 2018 bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Transparenzberichts im Juli 2019 dar. Die Darstellung über den Bilanzstichtag hinaus erlaubt eine Prognose der zu erwartenden Ausschüttungen im September 2019.

Ausschüttungen an Filmurheber:

Ausschüttungen an die Filmurheber nach dem Stichtag des letzten Transparenzberichts (31.07.2018) an Filmurheber gab es in 2018 nicht, da der Meldeschluss für die Meldung von Werken erst am 31.03.2019 festgesetzt werden konnte. Gerade in den letzten Wochen vor dem Meldeschluss sind zahlreiche neue Berechtigte der TWF beigetreten. Eine gesetzliche Verteilungsfrist (§ 29 VGG) bestand in 2018 nicht. Eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 475.000 Euro erfolgte im Juli 2019. Weitere Zahlungen sind im September 2019 zu erwarten.

Ausschüttungen an Produzenten:

Die Gesellschaft hat an die Produzenten im September 2018 insgesamt TEURO 1.508 auf die gemeldeten Produzentenrechte ausgeschüttet. Die Verteilung auf die Nutzungsjahre ergibt sich aus der Übersicht im Anhang A, die den Stand des Treuhandvermögens nach Erfolg der Ausschüttung im September abbildet. Nicht berücksichtigt sind dabei Erlöse aus 2018, die erst nach dem 31. Juli 2018 eingegangen sind. Diese werden erst in der Prognose für die Ausschüttung 2019 erfasst (Anhang B).

Zum Zeitpunkt der letzten Ausschüttung im September 2018 ergab sich für den Bereich Produzentenrechte zunächst ein zugewiesener Verteilbeitrag für die Jahre 2012 bis 2017 in Höhe von Euro 2.010.707 (vgl. Anhang A). Zum Stichtag der Ausschüttung im September wurden allerdings in der Meldedatenbank Unstimmigkeiten erkannt, die auf einen Übertragungsfehler zwischen dem ehemaligen IT-Dienstleister der TWF zu XAD hindeuteten. Es bestand die Gefahr, dass Meldedaten von zahlreichen Rechteinhabern teilweise nicht mehr im System vorhanden waren. Ferner hat eine Sichtung der Meldungen ergeben, dass es einen erheblichen Prüfungsbedarf bei der Frage gab, ob gemeldete Werke Eigenproduktionen oder Adaptionen sind. Die Unterscheidung wirkt sich nach dem Verteilungsplan auf die Punktwerte aus. Die TWF hat daraufhin die Rückstellung A/V für Außenseiter und Verteilfehler, die mit 10% eher knapp bemessen war, um weitere 25 % (TEURO 503) erhöht und die verteilbaren Gelder mit einem Betrag von TEURO 1.389 neu festgesetzt. Ferner hat sie die Meldefristen aufgehoben und auch im Bereich der Produzenten Nachmeldungen bis zum 31.03.2019 zugelassen. Soweit sich Auffälligkeiten ergeben haben, wurden die Berechtigten unterstützt, ihre gemeldeten Rechte zu überprüfen und ggf. zu ergänzen, da der alte Meldestand vor der Übertragung auf XAD bei der TWF dokumentiert war.

Ein Betrag in Höhe von Euro 132.339 wurde aufgrund von Doppelmeldungen (Kollisionen) einbehalten, da bestimmte Werke nicht eindeutig zugewiesen wurden. Hier besteht eine Mitwirkungspflicht der Rechteinhaber. Die TWF plant eine Auflösung der Kollisionen mit einer Standardaufteilung mit Widerspruchsmöglichkeit. Dazu ist es zweckmäßig, den Berechtigten den Wert ihrer Rechte mitzuteilen. Hierzu ist die TWF nunmehr technisch in der Lage, so dass eine Abarbeitung der Kollisionen in 2019 erfolgen soll.

Weiter zurückgestellt wurde der sog. Filmausgleich in Höhe von Euro 1.360.000, der in den Jahren 2015 und 2016 nicht verteilt und für 2017 nicht kassiert wurde. Diese Rückstellung ist aus den Zuweisungen für die Jahre bereits im Transparenzbericht 2017 herausgerechnet worden. Die Rückstellung des Filmausgleichs wird mit zukünftigen Ausschüttungen der ZPÜ verrechnet werden.

Die zum Stichtag der Ausschüttung noch nicht verbrauchten Fördergelder nach § 32 VGG betragen in Summe TEURO 370. Die seit dem Nutzungszeitraum 2008 aufgelaufenen Beträge nach § 30 VGG betragen TEURO 2.260. Die Rückstellungen A/V (Außenseiter und Verteilfehler) betragen insgesamt TEURO 1.092. Dazu kommt die oben begründete Erhöhung der Rückstellung um TEURO 503 im Bereich Produzentenrechte. Die Rückstellung K (kapitalersetzende Rückstellung) betrug in 2018 TEURO 2.000

Der kumulierte Stand des Treuhandvermögens betrug zum Stichtag 30.09.2018 € 7.518.361. Etwaige Zahlungseingänge nach dem 30.06.2019 sind in der Vermögensaufstellung nicht berücksichtigt. Diese werden erst in der Prognose für die Verteilung 2019 erfasst.

Prognose Verteilung 2019:

Die Prognose für die Ausschüttung im September 2019 wurde zum Kenntnisstand 30. Juni 2019 erstellt. Zwischen dem Verteilungsstand September 2018 und der Erstellung dieses Berichts sind zusätzliche Erlöse in Höhe von TEURO 2.468 eingegangen. Auf die Urheber entfielen davon TEURO 286. Im Juli 2019 erfolgte eine Abschlagszahlung an die Filmurheber in Höhe von TEURO 475. Davon fielen ca. TEURO 97 auf Urheber, die von der VG Bild-Kunst vertreten werden. Dieser Betrag wird der VG Bild-Kunst zur Verfügung gestellt werden. Der Stand des treuhänderisch gebundenen Vermögens der TWF stellt sich aktuell wie im Anhang B dargelegt dar.

Danach wird die TWF im September 2019 einen Betrag von TEURO 321 an die **Urheber** und einen Betrag von TEURO 1.777 an die **Produzenten** ausschütten, sofern die Gremien dem Vorschlag der Geschäftsführung folgen werden.

Die bei den Urhebern ausgewiesenen Minusbeträge beruhen darauf, dass in diesem Bereich noch hohe Zahlungsrückstände aus der ZPÜ-Verteilung für bestimmte Jahre zu beklagen sind, die sich durch die Auflö-

sung von Rückstellungen und weitere Zahlungseingänge ausgleichen werden.

In der Prognose wird davon ausgegangen, dass die Gremien die Rückstellung K um ein Viertel auf TEURO 1.5 herabsetzen werden. Die Rückstellungen A/V wurden für alle Jahre und alle Bereiche auf 20 % der zuweisbaren Jahresbeträge eingestellt. Die Zuweisung nach § 32 VGG ist weiter mit 15% der Erlöse nach Kosten berechnet, da noch kein Beschluss der Gremien über eine eventuelle Auflösung der Förderabgabe angesichts der nach § 30 VGG zur Verfügung stehenden Beträge vorliegt. Die Berechnung der Mittel gemäß § 30 VGG erfolgt wie im Vorjahr. Neue Erkenntnisse haben sich durch die Auswertung der Meldedaten der Filmurheber nicht ergeben.

8.4 Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften:

Die TWF hat mit der VG Bild-Kunst eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach deren Urheber im Bereich Werbefilm von der TWF repräsentiert werden.

9. Förderung sozialer und kultureller Zwecke und unverteilbare Erlöse

Die TWF hat in 2013 mit der Durchführung von Fördermaßnahmen begonnen und unterstützt jährlich den **Deutschen Werbefilmpreis** und den **Nachwuchsförderpreis**. Seit 2016 fördert die TWF den international renommierten **Young Director Award**, um die kulturellen Leistungen inländischer Arbeiten von Urhebern und Produktionsteams auf einer internationalen Plattform präsentieren zu können. Die TWF unterstützt ab 2019 einen **Studiengang** der Hamburg Media School für den Bereich Werbefilm. Mit der Durchführung der Maßnahmen wurde die gemeinnützige Deutsche Werbefilmakademie e.V. beauftragt, die von der Gesellschaft zweckgebundene Zuwendungen für vorstehend benannte Fördermaßnahmen erhält. Ferner werden die Fördermaßnahmen von der Stadt Hamburg und zahlreichen Sponsoren bezuschusst.

Zum Stichtag des Transparenzberichts ist ein neuer Verteilungsplan, dessen Grundzüge im Transparenzbericht 2017 bereits beschrieben wurden, noch nicht beschlossen worden. Dies liegt auch daran, dass bis heute das von der ZPÜ beauftragte Gutachten zu den urheberrechtlichen Leistungen beim Werbefilm nicht in der endgültigen Fassung vorliegt. Zudem haben sich Vertreter der Gewerke der Filmurheber gemeldet, die über die Verteilung im Falle der Werbung beraten wollen. Der Verteilungsplan wird voraussichtlich im Herbst 2019 endgültig beschlossen werden. Die bereits im Transparenzbericht 2017 beschriebenen Kriterien für die Verwendung von Fördergeldern sollen nach derzeitigem Planungsstand der Gesellschafterversammlung im neuen Verteilungsplan wie angekündigt umgesetzt werden. Fördermaßnahmen sind dann nach den Fördergrundsätzen der TWF entweder aus dem Fördereinbehalt (§ 32 VGG) in Höhe von höchstens 15% der Erlöse nach Kosten oder aus unverteilbaren Erlösen gemäß § 30 VGG zu finanzieren. Der Fördereinbehalt soll vermieden werden, sofern die unverteilbaren Erlöse ausreichen, um die beschlossenen Maß-

nahmen zu finanzieren. Aufgrund der derzeit noch herrschenden unsicheren Situation hinsichtlich der Bewertung von Werbung und der Rechteinhaberschaft von Drehbuchrechten und wegen der noch fehlenden Einigung hinsichtlich der Verteilung der ZPÜ ab 2018, ist derzeit noch nicht abzusehen, ob der Fördereinbehalt tatsächlich in Anspruch genommen werden muss.

Zum Stichtag 30.06.2019 verfügt die Gesellschaft noch über Fördermittel in Höhe von TEURO 692. In 2018 hat die Gesellschaft der Fördergesellschaft TEURO 576 für die oben genannten Förderzwecke zur Verfügung gestellt. Kosten für die Verwaltung von Förderleistungen fielen nicht an, da sämtliche Leistungen, die die Gesellschaft für die Fördergesellschaft erbringt, vergütet werden. Dementsprechend steigt der Finanzbedarf der geförderten Veranstaltungen, da die TWF keine Leistungen mehr unentgeltlich beistellt. Auf der anderen Seite sind die geförderten Veranstaltungen jeweils bemüht, durch die Akquisition öffentlicher Fördergelder (Stadt Hamburg), Vermarktung von Eintrittskarten oder Sponsorenleistungen ihren Finanzbedarf möglichst niedrig zu halten. Für den Zeitraum 2008 bis 2014 konnte die Gesellschaft aufgelaufene jährliche Beträge von TEURO 283 für nicht verteilbare Erlöse im Sinne von § 30 VGG nach Ablauf der 3 Jahresfrist als für Förderungszwecke verfügbar zuweisen. Die Gremien werden in der kommenden Mitgliederversammlung darüber entscheiden, ob angesichts der herrschenden Finanzlage eine Herabsetzung oder Auflösung der Abzüge für Förderzwecke vertretbar ist.

München, 31.07.2019



Dr. Martin Feyock
Geschäftsführer

Stand Treuhandvermögen nach Verteilung im September 2018 für alle Erlöse bis 31. Juli 2018

Urheber	Stand 31. Juli 2018	§ 30 VGG	Rückstellung A/V	Rückstellung K	Verteilbar	Verteilung September 2018	Rückstellung A/V	Nicht verteilt	Nicht verteilt plus Rückstellungen 9/2018	§ 32 VGG	Kollisionen	Filmausgleich	
U 2012	1.523.433 €	457.030 €	533.202 €	404.412 €	128.789 €			128.789 €	1.066.403 €				
U 2013	269.135 €	80.741 €	94.197 €	71.445 €	22.753 €			22.753 €	188.395 €				
U 2014	277.524 €	83.257 €	97.133 €	73.672 €	23.462 €			23.462 €	194.267 €				
U 2015	99.751 €	29.925 €	34.913 €	26.480 €	8.433 €			8.433 €	69.826 €				
U 2016	11.939 €	3.582 €	4.179 €	3.169 €	1.009 €			1.009 €	8.357 €				
U 2017	163.479 €	49.044 €	57.218 €	43.397 €	13.820 €			13.820 €	114.435 €				
U 2018	- €	- €	- €	- €	- €			- €	- €				
	2.018.303 €	605.491 €	706.406 €	535.781 €	170.625 €			170.625 €	1.412.812 €				
Produzenten													
P 2012	1.678.339 €	503.502 €	117.484 €	445.534 €	611.819 €	458.865 €	152.954 €		715.972 €				
P 2013	963.534 €	289.060 €	67.447 €	255.781 €	351.246 €	263.442 €	87.804 €		411.032 €				
P 2014	976.086 €	292.826 €	68.326 €	259.113 €	355.821 €	266.865 €	88.956 €		416.395 €				
P 2015	652.704 €	195.811 €	45.689 €	173.268 €	237.936 €	178.452 €	59.484 €		278.441 €			680.000 €	
P 2016	883.845 €	265.154 €	61.869 €	234.627 €	322.196 €	241.647 €	80.549 €		377.045 €			680.000 €	
P 2017	361.248 €	108.374 €	25.287 €	95.897 €	131.690 €	98.766 €	32.924 €		154.108 €				
P 2018	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €		- €				
	5.515.756 €	1.654.727 €	386.102 €	1.464.220 €	2.010.707 €	1.508.037 €	502.670 €		2.352.992 €	369.647 €	132.339 €	1.360.000 €	
Total	7.534.059 €	2.260.218 €	1.092.508 €	2.000.001 €	2.181.332 €	1.508.037 €	673.295 €	170.625 €	3.765.804 €	369.647 €	132.339 €	1.360.000 €	7.518.361 €

Prognose für die Verteilung im September 2019

	Nicht verteilt plus Rückstellungen 9/2018	§ 32 VGG	Kollisionen	Filmausgleich	Erlöse zwischen Juli 2018 und Juli 2019	31 VGG	32 VGG	30 VGG	Stand Juli 2019 vor Rückstellungen	Rückstellung K	Rückstellung A/V	Zuweisbar	Abschlag Juli 2019	Verteilbar September 2019
Urheber														
U 2012	1.066.403 €							- €	1.066.403 €	317.015 €	213.281 €	536.108 €	79.167 €	456.941 €
U 2013	188.395 €							- €	188.395 €	56.005 €	37.679 €	94.711 €	79.167 €	15.544 €
U 2014	194.267 €							- €	194.267 €	57.751 €	38.853 €	97.663 €	79.167 €	18.496 €
U 2015	69.826 €							- €	69.826 €	20.757 €	13.965 €	35.103 €	79.167 €	44.064 €
U 2016	8.357 €							- €	8.357 €	2.484 €	1.671 €	4.201 €	79.167 €	74.966 €
U 2017	114.435 €				286.165 €		42.925 €	72.972 €	55.833 €	16.598 €	11.167 €	28.069 €	79.167 €	51.098 €
U 2018	- €					119.623 €	17.943 €	30.504 €	71.175 €	21.159 €	14.235 €	35.782 €		
	1.412.812 €				286.165 €	119.623 €	24.981 €	42.468 €	1.511.905 €	449.451 €	302.381 €	760.073 €	475.002 €	320.853 €
Produzenten														
P 2012	715.972 €				963.191 €		144.479 €	245.614 €	1.289.071 €	383.208 €	257.814 €	648.049 €		648.049 €
P 2013	411.032 €				52.636 €		7.895 €	13.422 €	442.350 €	131.499 €	88.470 €	222.381 €		222.381 €
P 2014	416.395 €				53.996 €		8.099 €	13.769 €	448.523 €	133.335 €	89.705 €	225.484 €		225.484 €
P 2015	278.441 €			680.000 €	49.669 €		7.450 €	12.666 €	307.994 €	91.559 €	61.599 €	154.436 €		154.436 €
P 2016	377.045 €			680.000 €	43.696 €		6.554 €	11.142 €	403.043 €	119.815 €	80.609 €	202.620 €		202.620 €
P 2017	154.108 €				144.493 €		21.674 €	36.846 €	240.081 €	71.370 €	48.016 €	120.695 €		120.695 €
P 2018	- €				874.471 €	197.377 €	101.564 €	172.659 €	402.871 €	119.763 €	80.574 €	202.533 €		202.533 €
	2.352.992 €	369.647 €	132.339 €	1.360.000 €	2.182.152 €	197.377 €	297.716 €	506.117 €	3.533.933 €	1.050.549 €	706.787 €	1.776.597 €		1.776.597 €
Total	3.765.804 €	369.647 €	132.339 €	1.360.000 €	2.468.317 €	317.000 €	322.698 €	548.586 €	5.045.838 €	1.500.000 €	1.009.168 €	2.536.670 €	475.002 €	2.097.450 €

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

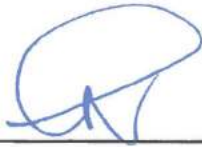
An die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG habe ich die in dem jährlichen Transparenzbericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht abzugeben.

Ich habe meine prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass ich bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1., Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1., Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

München den 26. Juli 2019



Dr. Thomas Kantenwein
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG und des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei meine Bescheinigung zitiert oder auf meine prüferische Durchsicht hingewiesen wird; ich weise Insbesondere auf § 328 HGB hin.

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung der Gesellschaft:	12. Mai 2005
Firma:	TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
Sitz:	München
Satzung:	Fassung vom 12. Mai 2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Dezember 2016
Handelsregister:	Amtsgericht München, HRB 157437
Gegenstand des Unternehmens:	Die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Filmhersteller (im Sinne der §§ 94 und 95 UrhG), Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte von Werbefilmen und anderen Werken der Werbung aus dem Urheberrecht ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen unter den Berechtigten. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht die Erzielung von Gewinnen.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Bis zum 3. November 2015 wurden sämtliche Anteile vom Verband Deutscher Post- und Werbefilmproduktion e.V., München, gehalten.</p> <p>Mit Wirkung zum 3. November 2015 wurden die gesamten Geschäftsanteile an die Deutsche Werbefilmakademie e.V., München, übertragen.</p>
Stammkapital:	EUR 25.000,00
Vorjahresabschluss:	In der Gesellschafterversammlung vom 29.8.2018 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.
Größe der Gesellschaft:	<p>Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.</p> <p>Nach § 57 Abs. 1 VGG hat die Gesellschaft einen Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenspiegel, Anhang und Kapitalflussrechnung) sowie einen Lagebericht nach den für große</p>

Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen.

Beirat: Die neugefasste Satzung vom 28. Dezember 2016 sieht keinen Beirat mehr vor.

Aufsichtsrat: Die Satzung in der Fassung vom 28. Dezember 2016 sieht in § 13 Abs. 1 i. V. m. § 22 VGG die Bildung eines Aufsichtsrats vor. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 31. Mai 2017 wurden folgende Aufsichtsräte bestellt:

Bereich Werbefilmproduzenten:
Martin Wolff (Vorsitzender) und
Tony Petersen (Stellvertreter)

Bereich Regie: Florian Sigl

Geschäftsführung: Dr. Martin Feyock, Rechtsanwalt, München

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Beide Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbssteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.